



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input type="checkbox"/> Brandschutz Erläuterung    | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe          | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 1-03 / Artikel 2 / Litera 1 sowie 15-03 / Ziffer 2.4.2

Thema: Brandschutztechnische Anforderungen an Fahrnisbauten, kleine Nebenbauten sowie Foliengebäude

Datum: 27.11.2007

Nr. 1-010d

---

### Publikation an:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

---

### Frage:

Die brandschutztechnischen Anforderungen an Fahrnisbauten (z.B. Zeltbauten, Traglufthallen), an Nebenbauten bis 20 m<sup>2</sup> (z.B. Gartenhäuser, Velounterstände, Grillhäuser, Kleintierställe) sowie an Bauten aus Kunststofffolien (z.B. Treibhäuser, Tierunterstände) sind in den Brandschutzvorschriften nicht abschliessend geregelt. Sollten derartige Bauten und Anlagen nicht gesamtschweizerisch einheitlich beurteilt werden?

### Antwort:

Die kantonalen und teilweise kommunalen baurechtlichen Bestimmungen für derartige Bauten und Anlagen sind so unterschiedlich, dass gesamtschweizerisch einheitliche brandschutztechnische Lösungen nicht möglich sind. Einzelne Kantone haben deshalb auf diesem Gebiet eigene brandschutztechnische Regelungen erlassen. Diese stehen grösstenteils allen interessierten Personen zur Verfügung und können so als Entscheidungshilfe eingesehen werden.